

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende (2.) Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.500.000	-	58.311.877	60.811.877
die Ausgaben	2.500.000	-	58.311.877	60.811.877
	-			

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investition- und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

um 2.500.000 €

erhöht und damit auf 29.400.000 €
neu festgesetzt.

(2) unverändert

§ 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird

von 32.751.100 €
auf 39.551.100 €

festgesetzt.

(2) unverändert

